

Vorlage für Gemeinde Brunn

öffentlich

VO-32-BO-25-604

Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 „Batteriespeicher Rossower Weg“

Beschluss zur Entscheidung über den Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 Abs. 1 und 2 BauGB zur Errichtung und Betrieb einer Batteriespeicheranlage in der Gemarkung Ganzkow, Flur 1, Flurstücke 190/1, 194, 196/1, 199

<i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich Bau und Ordnung <i>Bearbeitung:</i> Marko Siegler	<i>Datum</i> 25.05.2025 <i>Verfasser:</i>
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö/N</i>
Finanz- und Bauausschuss (Vorberatung)		Ö
Gemeindevorvertretung der Gemeinde Brunn (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt

Mit Datum vom 24.05.2025 (Posteingang) wurde ein Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 Abs. 1 und 2 BauGB zur Errichtung und Betrieb einer Batteriespeicheranlage in der Gemarkung Ganzkow, Flur 1, Flurstücke 190/1, 194, 196/1, 199 gestellt.

Das mit diesem Antrag verbundene Städtebauliche Planungsziel ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur qualifizierten Standortausweisung eines sonstigen Sondergebietes nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Batteriespeicheranlage, um somit die Errichtung und den Betrieb einer Batteriespeicheranlage bauplanungsrechtlich zu ermöglichen. Das Baurecht für die Errichtung und den Betrieb einer solchen Anlage im Außenbereich ist nach aktueller Rechtslage (Stand: 02.12.2025) noch nicht privilegiert und kann nach aktueller Rechtslage nur durch einen qualifizierten Bebauungsplan geschaffen werden.

Der Geltungsbereich liegt südlich der Ortslage Ganzkow, entlang des Rossower Weges, im Bereich der Gemarkung Ganzkow, Flur 1 – dort innerhalb der o. a. Flurstücke.

Die Vorhaben- und Erschließungsträgerschaft übernimmt das Unternehmen Green Energy Monheim GmbH mit Sitz in: Niederstraße 18, 40789 Monheim.

Der Antragsteller erklärt sich in seinem Antrag bereit sämtliche Kosten der Bauleitplanung, der Erschließung, der Ausgleichskosten und alle weiteren sonstigen Kosten zu übernehmen.

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Brunn ist der geplante Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Sodass bei Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans auch der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert werden muss. Die Gemeinde kann das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB betreiben.

Nach § 12 Abs. 1 und 2 BauGB kann die Gemeinde auf Antrag eines Vorhabensträgers einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufstellen. § 12 Abs. 2 BauGB setzt in seinem Wortlaut nach ausdrücklich einen Antrag des Vorhabensträgers voraus (sogenanntes Antragserfordernis).

Nach Vorliegen des Antrags **hat** die Gemeinde über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zu entscheiden. Ein Anspruch des Vorhabenträgers auf Aufstellung eines Bebauungsplanes besteht allerdings schon wegen des Grundsatzes der Planungshoheit der Gemeinde ausdrücklich nicht - § 1 Abs. 3 BauGB. Es besteht also für die Gemeinde nicht die Pflicht zur Aufstellung des Bauleitplanverfahrens, aber es besteht die Pflicht der Gemeinde, dass sie sich mit dem Antrag des Vorhabenträgers auseinandersetzt und über diesen entscheidet. Die Planungshoheit der Gemeinde erlaubt es ihr, die Entwicklung ihrer Gemeinde eigenverantwortlich zu gestalten. Die Entscheidung, ein Bauleitplanverfahren aufzustellen oder eben nicht, liegt daher ausschließlich in ihrem Planungsermessen. Die Entscheidung der Gemeinde basiert auf der gemeindlichen Planungshoheit, die in Artikel 28 Absatz 2 des Grundgesetzes verankert ist. Diese Planungshoheit ermöglicht es der Gemeinde, eigenverantwortlich über die städtebauliche Entwicklung ihres Gebiets zu entscheiden. Im Rahmen dieser Planungshoheit hat die Gemeinde auch das Recht, Anträge auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens im Interesse des Gemeinwohls abzulehnen.

Mitwirkungsverbot

Wer annehmen muss nach § 24 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert der oder dem Vorsitzenden des Gremiums anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann sie oder er sich in dem für die Öffentlichkeit bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen die Gemeindevertretung in nichtöffentlicher Sitzung unter Ausschluss der betroffenen Person nach deren Anhörung.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Brunn beschließt zu dem vorliegenden Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes die folgende Antragsentscheidung:

[] Dem Vorhaben stimmt die Gemeinde zu. Das Verfahren ist nach § 12 BauGB als vorhabenbezogener Bebauungsplan durchzuführen. Sämtliche Kosten, die mit dem Verfahren einhergehen sind vom Antragsteller zu übernehmen. Dazu ist ein entsprechender städtebaulicher Vertrag abzuschließen, der vorher von der Gemeindevertretung zu beschließen ist. Der entsprechende Aufstellungsbeschluss ist für die nächste Gemeindevertretersitzung vorzubereiten. Ebenso der Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes. Die Verwaltung wird beauftragt den Antragsteller über diese Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

ODER

[] Das Vorhaben wird seitens der Gemeinde nicht befürwortet. Der Antrag wird volumnfänglich abgelehnt. Ein vorhabenbezogener Bebauungsplan wird nicht aufgestellt. Die Bauleitplanverfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 „Batteriespeicher Rossower Weg“ und das Bauleitplanverfahren über die Änderung des Flächennutzungsplanes werden daher nicht eingeleitet. Die Entscheidung der Gemeinde basiert auf der gemeindlichen Planungshoheit, die in Artikel 28 Absatz 2 des Grundgesetzes verankert ist. Diese Planungshoheit ermöglicht es der Gemeinde, eigenverantwortlich über die städtebauliche Entwicklung ihres Gebiets zu entscheiden. Im Rahmen dieser Planungshoheit hat die Gemeinde das Recht, Anträge auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens im Interesse des Gemeinwohls abzulehnen. Nach eingehender Prüfung hat die Gemeindevertretung entschieden, dass die beantragte Planung derzeit nicht im Interesse der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde liegt und daher nicht weiterverfolgt wird. Die Verwaltung wird beauftragt den Antragsteller über diese Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsrechtliche Auswirkungen?				
X	Nein (nachfolgende Tabelle kann gelöscht werden)			
Ja		ergebniswirksam		finanzwirksam

Anlage/n

1	Antrag auf Aufstellungsbeschuß_24.05.25 (öffentlich)
2	LU Konzept_Batteriespeicher_Brunn_24.05.25_aktuell (öffentlich)
3	2025-12-02 Geltungsbereich B-Plan (öffentlich)
4	2025-12-02 Geltungsbereich FNP-Änderung (öffentlich)

Green Energy Monheim GmbH, Niederstr. 18, 40789 Monheim
Gemeinde Brunn
über Amt Neverin
Dorfstraße 36
17039 Neverin

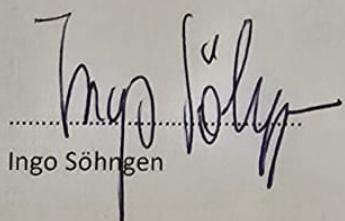
15.05.2025

Antrag auf die Aufstellung eines Bebauungsplans

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Green Energy Monheim GmbH als Projektentwickler hat gemeinsam mit Kooperationspartnern auf den im Konzeptpapier genannten Flurstücken in der Gemeinde Brunn-Ganzkow ein Konzept zur Installation eines Batteriespeicher entwickelt.

Mit dem heutigen Tage möchten wir der Gemeinde Brunn-Ganzkow dieses Konzeptpapier zur weiteren Beschlussfassung übergeben.



Ingo Söhngen

Geschäftsführer

Konzept

zur

„Installation eines Batteriespeicher“

in der

Gemeinde Brunn

Planungsbüro: Ingenieurbüro Strelitz GmbH
Parkstraße 1
D-17235 Neustrelitz

Ansprechpartner: Frau Christel Lau
info@ing-buero-strelitz.de
03981 206195

Auftraggeber: Green Energy Monheim GmbH
Niederstraße 18
D-40789 Monheim

Ansprechpartner: Herr Gerrit Wein
wein@bess-germany.de
02173 999 44 00

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Ziel der Planung	3
2.	Projektstandort	3
3.	Übersichtskarte	4
4.	Eigentumsverhältnisse	4
5.	Gesamtprojektfläche	5
5.1	Projektfläche 1	5
5.2	Projektfläche 2	6
5.3	Projektfläche 3	6
6.	Planungsgrundlagen	7
6.1	Rechtsgrundlagen	7
6.2	Regionalplanung	7/8
6.3	Flächennutzungsplan	8
6.4	Ausgangssituation	8
6.5	Räumliche Lage und Größe des Plangebietes	8
6.6	Beschreibung des geplanten Vorhabens	9
6.7	Baugrenze	9
6.8	Bauliche Erschließung	9/10
7.	Einfriedung	10
8.	Verkehrliche Erschließung	10
9.	Rückbau	10
10.	Brandschutzkonzept	10/11
11.	Abfallentsorgung	11
12.	Altlasten	11
13.	Kampfmittel	11
14.	Flächenbewertung	11/12
14.1	Schutzwert Fläche	12
14.2	Schutzwert Boden	12
14.3	Schutzwert Wasser	12
14.4	Schutzwert Luft und Klima	12
14.5	Schutzwert Landschaft	12/13
14.6	Schutzwert Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit	13
14.7	Schutzwert kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	13
14.8	Schutzgebiete und -objekte	13
15.	Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen	14

1. Anlass und Ziel der Planung

Mit den Beschlüssen der Bundesregierung im April 2022 hat die größte energiepolitische Gesetzesnovelle seit Jahrzehnten das Meinungsbild von Behörden, Kommunen und Bürgern auch unter dem Eindruck des Ukrainekrieges deutlich verändert.

Bis 2030 soll der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80% gesteigert werden, um Deutschland unabhängiger von fossilen Energieimporten zu machen.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) enthält dazu einen neuen §2, mit der Überschrift „Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energie“:

„Die Errichtung und der Betrieb von Batteriespeicheranlagen sowie den dazu gehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Auch wenn der Netzausbau aus diesen Gründen in Deutschland sichtbar voranschreitet, der bisherige Ausbaustand reicht nicht aus. Laut dem Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme (ISE) konnten 2023 rd. 10,5 Mrd. kWh Strom aus erneuerbaren Energiequellen nicht erzeugt werden, weil Möglichkeiten zur Zwischenspeicherung oder zum Transport fehlten. Diese Strommenge hätte ausgereicht, um mehr als 3,2 Mio. Elektrofahrzeuge ein Jahr lang mit Grünstrom zu betreiben. Den Bedarf an Energiespeichern bis 2030 schätzt das ISE auf 100 GWh Batteriespeicherkapazität.

Dazu soll eine Reform des Stromnetzes durch das Bundeswirtschaftsministeriums bis zum Jahr 2028 erfolgen. Um die „Dunkelflauten“ zu vermeiden, wenn kein Wind weht und die Sonne nicht scheint, sollen als Back-ups sogenannte „flexible“ Kraftwerke, wie neue Gaskraftwerke sowie Batteriespeicher einspringen, um zu jedem Zeitpunkt eine sichere Stromversorgung zu gewährleisten.

Der geplante Batteriespeicher soll dazu seinen Beitrag als „flexibles“ Kraftwerk leisten.

Für die Entwicklung der Gemeinde Brunn ist auch die gesetzliche Regelung, dass 90% der Gewerbesteuer am Standort des Batteriespeichers zu zahlen sind und nur der Rest am Sitz des Betreibers, wichtig.

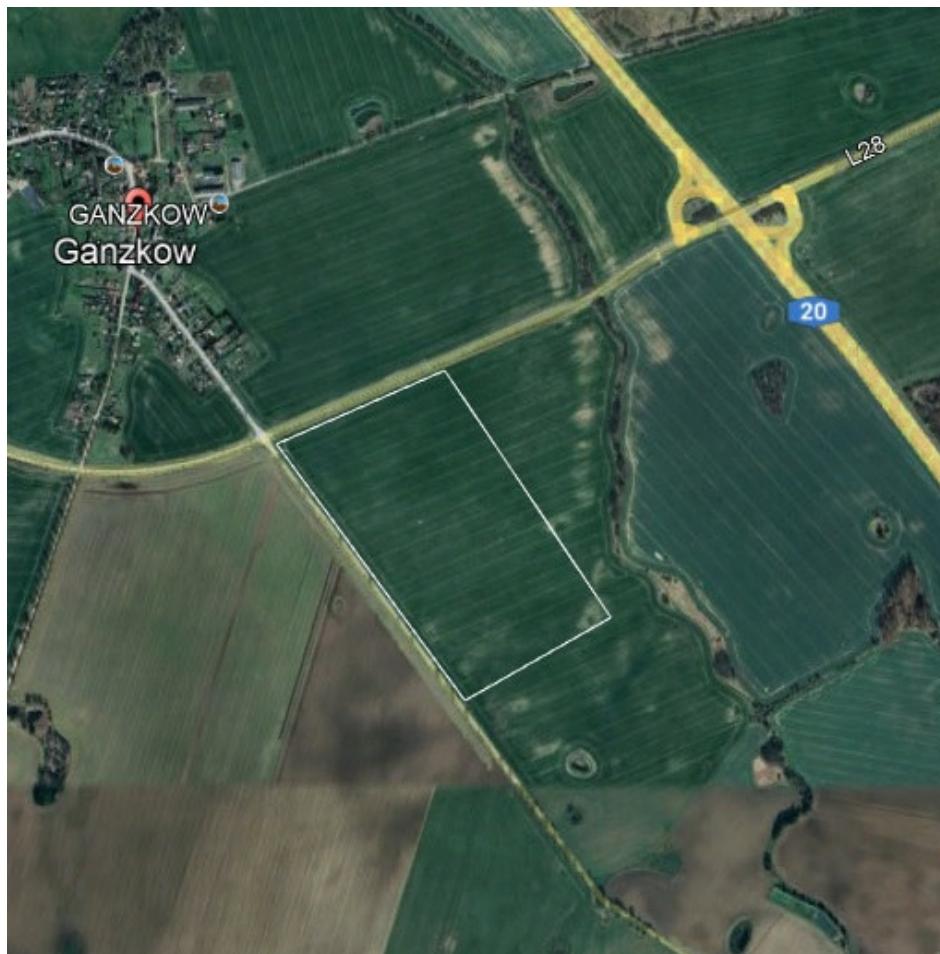
2. Projektstandort

Bundesland: Mecklenburg-Vorpommern

Stadt : 17039 Brunn-Ganzkow

Straße : A 20, Anschlussstelle Neubrandenburg / L28

3. Übersichtskarte



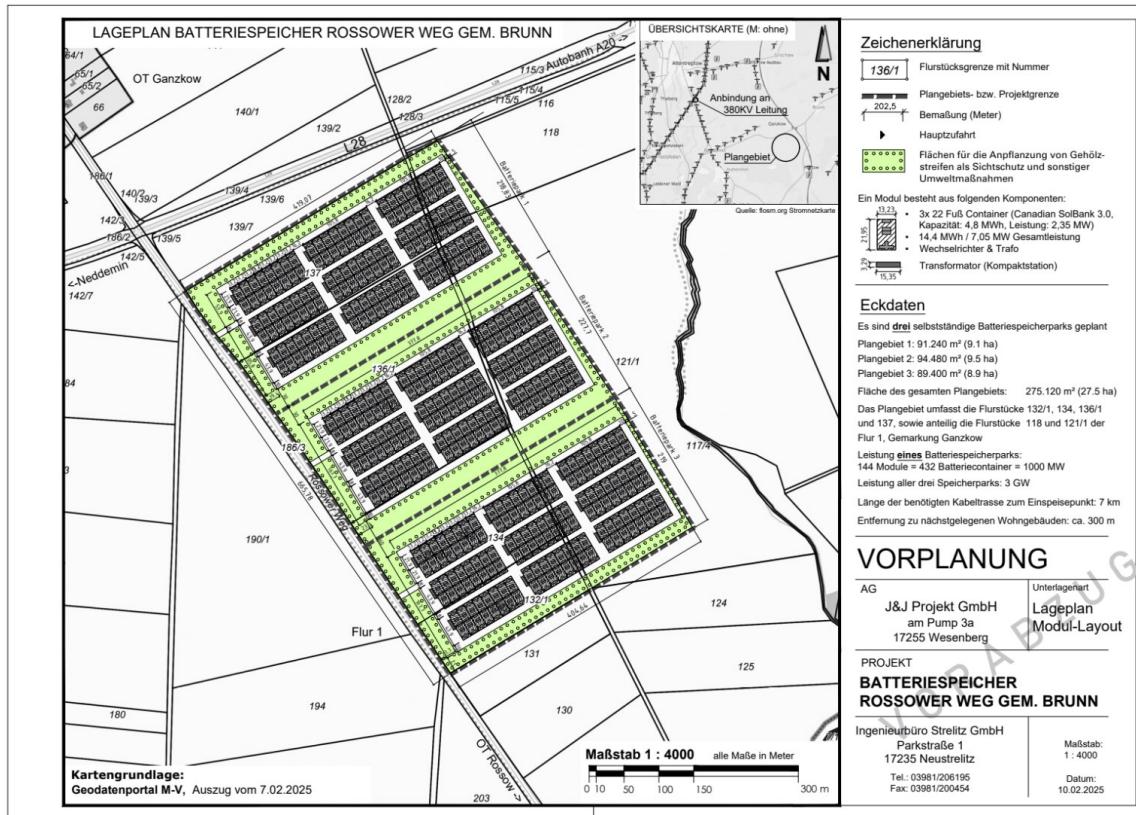
4. Eigentumsverhältnisse

- 4.1 Eigentümerin: Landwirtschaftsbetrieb Kriewald, Friedländer Straße 3,
D-17039 Brunn
- 4.2 Amtsgericht: Neubrandenburg
- 4.3 Gemarkung: Brunn
- 4.4 Flur: 1
- 4.5 Flurstücke: 118, 128/4, 121/1, 127/2, 132/1, 134, 136/1 und 137
- 4.6 Gesamtprojektfläche: 275.125m²

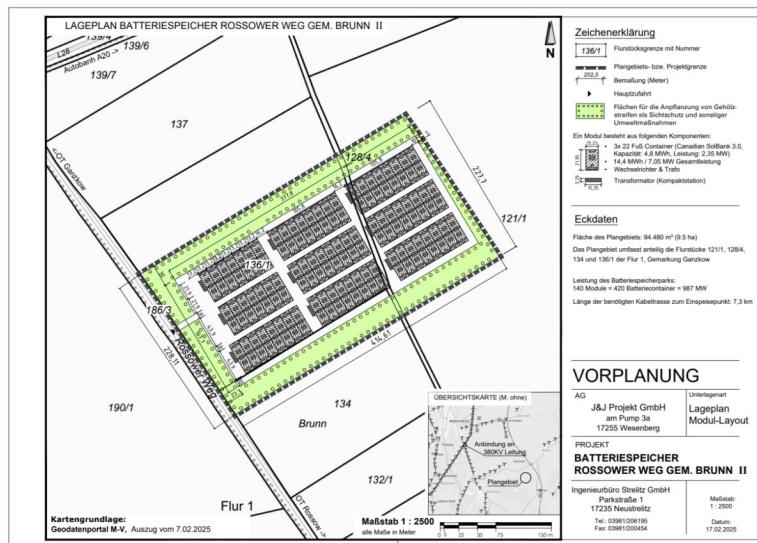
Die endgültige Bereitstellung der benötigten m² aus den Flurstücken ergeben sich aus der Netzverträglichkeitsprüfung für den Batteriespeicher.

5. Gesamtprojektfläche

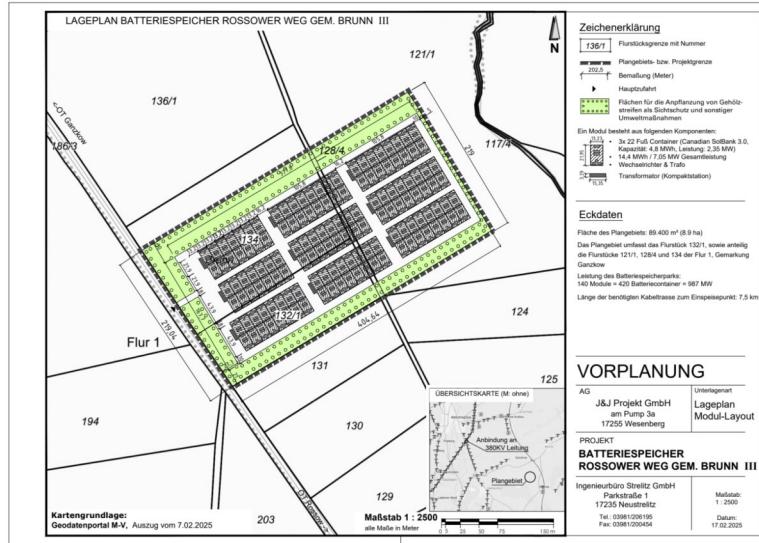
Das Gesamtprojekt umfasst 3 Teilabschnitte.



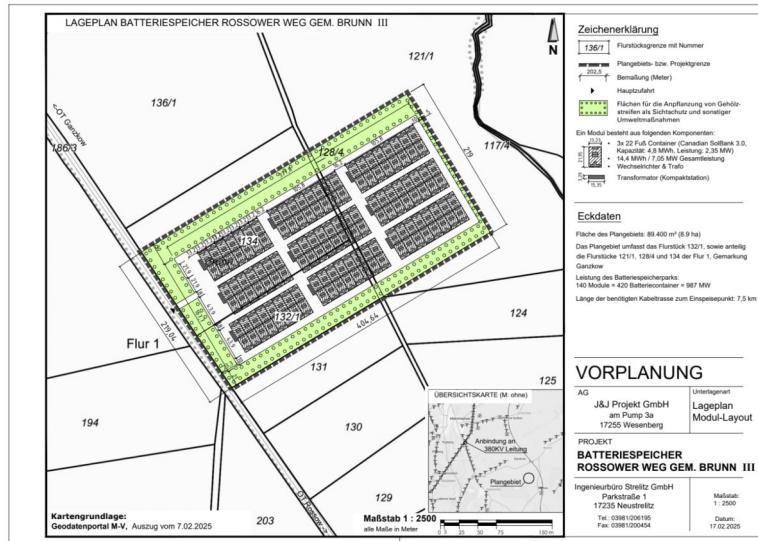
5.1 Projektfläche 1



5.2 Projektfläche 2



5.3 Projektfläche 3



6. Planungsgrundlagen

Die Green Energy Monheim GmbH (nachfolgend Vorhabensträger) möchte bei der Gemeinde Brunn mit diesem Konzept einen Aufstellungsbeschluss der Gemeindevorsteher herbeiführen. Der dazu einbezogene Geltungsbereich umfasst momentan landwirtschaftlich genutzte Flächen an der A 20 und der L 28

6.1 Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachnung vom 03. November 2017 (BGBl.I.S 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr.6)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachnung vom 21. November 2017 (BGBl. 1991 I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S.1802)
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S.777), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 29. Juli (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V 2015 S. 221, 228)
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern ((LBauO M-V) i.d.F. der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033))
- Hauptsatzung der Gemeinde Brunn in der aktuellen Fassung

6.2 Regionalplanung

Für den Bereich der Gemeinde Brunn ist das Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte auf regionalplanerischer Ebene zuständig. Demnach gehört der räumliche Geltungsbereich zum ländlichen Raum in Mecklenburg-Vorpommern. Das Landesraumentwicklungsprogramm des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) enthält in den Zielen der Raumordnung Regelungen zur Entwicklung von Siedlungsstrukturen.

Nach Programmsatz 3.3.1 (2) LEP M-V 2016 sollen die ländlichen Räume so gesichert und weiterentwickelt werden, dass sie u.a.

- einen attraktiven und eigenständigen Lebens- und Wirtschaftsraum bilden

- dass in regionaler kulturlandschaftlicher Differenzierung ausgeprägte kulturelle Erbe zu bewahren
- die Basis einer bodengebundenen Veredlungswirtschaft bilden

In der Begründung dazu heißt es:

... kommt es darauf an, in Ländlichen Räumen nachhaltige Strukturen zu schaffen, mit denen dort, wo die wirtschaftlichen Verhältnisse absehbar schwieriger werden, regionale Wertschöpfung generiert werden kann. Neben den traditionellen Erwerbsquellen (Handwerk, Land- und Forstwirtschaft etc.) kommt dem Tourismus, aber immer mehr die erneuerbare Energieerzeugung, eine maßgebliche Rolle zu.

Die in Deutschland eingeleitete Energiewende bietet die Chance, auch dort, wo es ansonsten nur geringe wirtschaftliche Entwicklungspotenziale gibt, am Wirtschaftskreislauf teilzunehmen....

6.3 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan (FNP) ist das übergeordnete Planungsinstrument einer Gemeinde. In diesem sind für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dargestellt.

6.4 Ausgangssituation

Die Gemeinde Brunn verfügt über einen genehmigten und wirksamen Flächennutzungsplan in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.09.2005. Dieser stellt den Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Die geplanten Festsetzungen als sonstige Sondergebiete lassen sich daraus nicht entwickeln.

Die jetzt landwirtschaftlich genutzten Flächen befinden sich im Außenbereich der Gemeinde Brunn und müssen durch ein B-Planverfahren umgewidmet werden. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt nach Aufstellungsbeschluss gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

6.5 Räumliche Lage und Größe des Plangebietes

- im Süden: befinden sich landwirtschaftliche Flächen, sowie die Gemeinde Ganzkow ca. 200m entfernt von der Projektfläche sowie die L 28
- im Osten: befinden sich landwirtschaftliche Flächen
- im Norden: in ca. 1.000m Entfernung die Gemeinde Rossow
- im Westen: die A20

Die endgültige räumliche Größe ergibt sich wie in Punkt 4.6 aufgeführt

6.6 Beschreibung des geplanten Vorhabens

Das Batteriespeicherprojekt besteht aus serienmäßig vorgefertigten 20ft Container. Diese Container (Schutzklasse IP 67) beinhalten alle Komponente eines Batteriespeichers. Die endgültige Anzahl der Container ergibt sich aus der Netzverträglichkeitsprüfung.



6.7 Baugrenze

Die genannten Grundstücksflächen werden innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs durch die Festsetzung einer Baugrenze bestimmt. Die baulichen Anlagen dürfen die Baugrenze nicht überschreiten. Alle untergeordneten Nebenanlagen gemäß § 14 (2) BauNVO, die der Hauptnutzung dienen, sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig § 23 (5) BauNVO. Der Abstand zwischen der Baugrenze und der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches wird mit mindestens 3 m festgelegt. Diese Festsetzung beruht auf der Bauordnung des Landes MV (BauO MV) wonach die Abstandsflächen von baulichen Anlagen zum Nachbargrundstück mindestens 3m betragen müssen.

6.8 Bauliche Erschließung

Das Plangebiet befindet sich nördlich der Gemeinde Ganzkow und ist über die A20 und L 28 zu erreichen. Der Batteriespeicher wird in den vorhandenen Bodenreliefs und Topografien eingebunden. Erforderliche Bodenregulierungsarbeiten, Rodungen von Sträuchern usw. erfolgen unter Berücksichtigung von Brut- und Wanderzeiten vorkommender Tierarten. Die Erschließung des geplanten Batteriespeicherstandortes ist gewährleistet.

Niederschlagswasser

Das anfallende unbelastete Niederschlagswasser kann durch den je nach Versiegelungsgrad der Flächen über die natürliche Versickerung in den anstehenden Untergrund eingeleitet werden, oder durch entsprechende Regenentwässerungsanlagen zwischengelagert und für die Bewässerung der Rasenfläche, Sträucher und Bäume verwendet werden.

Elektrizität

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine ober- und unterirdischen Stromkabel. Für die geplante Nutzung ist der Anschluss an das bestehende öffentliche Stromnetz der 50Hertz Transmission GmbH notwendig. Die technische Anbindung erfolgt mit Hilfe einer Einbindung in die bestehende 380kV Kabeltrasse durch ein Umspannwerk, das alle technischen Einrichtungen zur Anbindung beinhaltet. Die Leistungsparameter werden durch eine Netzverträglichkeitsprüfung festgestellt.

7. Einfriedung

Die Umzäunung wird so gestaltet, dass sie für Kleintiere keine Barriere darstellt. Der Mindestabstand beträgt 10 cm zwischen der Bodenoberkante und der Zaununterkante. Es wird kein Stacheldraht in Bodennähe angebracht. Das Zaundesign hat ausreichend große Maschen. Randflächen von mindestens 3 m innerhalb des Zaunes sowie ein Grünkorridor außerhalb des Zaunes wird freigehalten. Es erfolgt eine Anpflanzung als Sichtschutz mit standortheimischen Gehölzen, Sträuchern und Stauden.

8. Verkehrliche Erschließung

Der Planungsraum wird über die A 20 und der Landesstraße L 28 und den abzweigenden öffentlich gewidmeten Wirtschaftswegen verkehrlich erschlossen.

Innerhalb des Planungsraumes ist die Anlage von teilversiegelten Erschließungswegen notwendig, um die Betriebsführung zu gewährleisten.

Das jährliche vorhabenspezifische Transportaufkommen umfasst nach Fertstellung der Anlage nur Reperatur und Wartungsintervalle.

9. Rückbau

Der spätere Rückbau wird, bei Erfordernis, baurechtlich durch Rückbaubürgschaften durch den Betreiber gesichert.

Die Mindeststandzeit wird mit 25 bis 30 Jahren derzeit geplant. Danach sollen die Flächen wieder der ursprünglichen Nutzung zugeführt werden.

10. Brandschutzkonzept

Die 20ft Container sind mit einer hochentwickelte thermische Isolierung , einem elektrischen Redundanzschutz und einem mehrstufigen Brandschutz ausgestattet. Die Schutzklasse beträgt

Container IP 67.

(Das bewährteste und bekannteste Mittel zur Sicherstellung der Verfügbarkeit technischer Einrichtungen ist die **Redundanz**. Im einfachsten Fall ist damit gemeint, dass einem erforderlichen System ein weiteres zur Seite gestellt wird, das bei Ausfall des ersten Systems dessen Funktion übernimmt.)

Der sichere Betrieb und die Instandhaltung von elektrischen Anlagen wird durch die DIN VDE 0105-100 (10/2019), Betrieb von elektrischen Anlagen- Teil 100: „Allgemeine Festlegungen“ und der BGV A3 geregelt.

Der Brandschutz, die Brandlast und die Brandschutzmaßnahmen werden in einem eigenen Dokument „Brandschutzkonzept“ durch die Genehmigungsplanung behandelt. Für den Brandschutz der betrieblichen Anlage ist der Betreiber zuständig.

11. Abfallentsorgung

Durch Bau und Betrieb der Anlage ist die Entstehung besonderer oder gefährlicher Abfälle nicht zu erwarten. Es wird auf die erforderliche Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Abfallgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern verwiesen. Für die Entsorgung eventueller Abfälle und der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften ist der Betreiber verantwortlich.

12. Altlasten

Dem Projektentwickler ist zum jetzigen Zeitpunkt kein Verdachtsfall bekannt.

13. Kampfmittel

Dem Projektentwickler ist zum jetzigen Zeitpunkt kein Verdachtsfall bekannt.

14. Flächenbewertung

14.1. Schutzgut Fläche

Mit der Umsetzung des geplanten Vorhabens wird eine Bebauung von bislang unversiegelten Bereichen ermöglicht. Während der Bauphase ist durch die Lagerung von Baumaterialien und Baustelleneinrichtung eine Flächeninanspruchnahme verbunden. Diese Nutzungen sind jedoch temporär und stellen daher keine erhebliche Beeinträchtigung dar. Durch eine geplante Festsetzung als Sondergebiet „Batteriespeicher“ ist der Bau von Gebäuden, Stellplätzen und Zufahrten als anlagebedingte Voll- und Teilversiegelungen entsprechend möglich. Bei teilversiegelten Flächen kommt es für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden und Wasser zu geringen Funktionsbeeinträchtigungen.

Über den Ausgleichsbezug des § 1a Abs. 3 BauGB hinaus hat die Gemeinde über § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB die Möglichkeit, landschaftspflegerische Maßnahmen bzw. Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festzusetzen. Diese werden in der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung näher erläutert und die für den Investor verpflichtende Sicherung der Maßnahmen erfolgt innerhalb des Städtebaulichen Vertrages. Hierzu heißt es im

§ 1a Abs. 3 S. 4 BauBG, dass anstelle von planerischen Darstellungen und Festsetzungen im Sinne des § 1a Abs. 3 S. 2 und 3 BauBG auch vertragliche gem. §11 getroffen werden können.

14.2 Schutzgut Boden

Betriebsbedingt sind Schadstoffemissionen nur bei unsachgemäßem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen während der Wartungsarbeiten im Bereich der Trafostationen (z.B. Ölwechsel oder Schutzanstriche der Tragekonstruktionen) denkbar. Da die Stationen festgelegten Standards der jeweiligen Netzbetreiber entsprechen und i.d.R. alle erforderlichen Zertifikate nach Wasserhaushaltsgesetz aufweisen (z.B. Leck dichte Ölfanggrube unter dem Transformator) können erhebliche Beeinträchtigungen durch Betriebsstörungen und Leckagen innerhalb der Stationen jedoch weitgehend ausgeschlossen werden.

14.3 Schutzgut Wasser

Bei Baumaßnahmen sind bei fachgerechter Ausführung und entsprechenden Schutzmaßnahmen keine wesentlichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser zu erwarten. Betriebsbedingt sind Schadstoffemissionen nur bei unsachgemäßem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen während der Wartungsarbeiten im Bereich der Trafostationen und (z.B. Ölwechsel oder Schutzanstriche der Tragekonstruktionen) denkbar. Da die Stationen festgelegten Standards der jeweiligen Netzbetreiber entsprechen und i.d.R. alle erforderlichen Zertifikate nach Wasserhaushaltsgesetz aufweisen (z.B. Leck dichte Ölfanggrube unter dem Transformator) können erhebliche Beeinträchtigungen durch Betriebsstörungen und Leckagen innerhalb der Stationen jedoch weitgehend ausgeschlossen werden.

14.4 Schutzgüter Luft und Klima

Während der Bauphase kommt es durch die Bautätigkeit selbst zu einer temporären Erhöhung der Schadstoffemissionen durch Fahrzeugverkehr. Diese sind jedoch bei Einhaltung gesetzlicher Sicherheitsbestimmungen nicht relevant. Erdarbeiten verursachen insbesondere bei trockener Witterung die Bildung diffuser Staubemissionen. Sie sind zeitlich und räumlich begrenzt. Anlagebedingt kann es durch die großflächige Überbauung zu lokalklimatischen Veränderungen oder zur Ausbildung von Wärmeinseln und den damit verbundenen mikroklimatischen Veränderungen kommen.

Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Luft und Klima zu erwarten.

14.5 Schutzgut Landschaft

Während der Bauphase kommt es zu Beeinträchtigungen der Landschaft, insbesondere durch die eingesetzten Baufahrzeuge und -geräte, Absperrungen und Bodenaushub. Beeinträchtigungen sind jedoch nur von temporärer Dauer, so dass es baubedingt zu keiner langfristigen Beeinträchtigung der Landschaft kommen wird.

Mit der Errichtung eines Batteriespeichers auf einer Fläche im Außenbereich ist eine technische Überprägung der Landschaft verbunden. Die geringe Einwohnerzahl der Umgebung, die Lage abseits stark frequentierter Straßen sowie ein geplanter Grüngürtel reduzieren jedoch die

Schwere dieser Beeinträchtigungen. Betriebsbedingt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut zu erwarten.

14.6 Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit

Während der Bauphase kommt es im Plangebiet zu Lärmemissionen, Erschütterungen und visueller Unruhe durch Baufahrzeuge und -maschinen. Eine weitere Beeinträchtigung ergibt sich auch durch ein zeitweise erhöhtes Verkehrsaufkommen. Durch die Bautätigkeiten im Planbereich kann es zu Schadstoffemissionen kommen, die jedoch bei Einhaltung üblicher Sicherheitsbestimmungen nicht relevant sind. Die visuelle Wirkung von Containeranlagen kann vor allem zu Beeinträchtigungen der Wohn- und Umfeldfunktion sowie der Erholungsfunktion führen. Für das Plangebiet ist aufgrund der Lage außerhalb der Wohnbebauung und der überwiegend ackerbaulichen Nutzung der umliegenden Flächen nicht von einer Beeinträchtigung dieser Belange auszugehen. Trotzdem werden die Betreiber der Anlage einen Erdschutzwall mit einer Bepflanzung (s. Punkt 7) errichten. Dieser Wall wird aus den Bodenaushub, der durch die Anlegung von Baustraßen / Wirtschaftswegen innerhalb der Projektfläche anfällt, errichtet.

Betriebsbedingt treten Lärmemissionen auf und stellen eine Beeinträchtigung dar.

14.7 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Eine Beeinträchtigung geschützter Denkmäler und sonstiger schützenswerter Objekte durch das Vorhaben ist aufgrund des Fehlens archäologischer Kulturdenkmäler innerhalb des Plangebiets bisher nicht erkennbar.

14.8 Schutzgebiete und -objekte

Natura 2000-Gebiete nach § 32 BNatSchG, Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke nach § 24 BNatSchG, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß §§ 25 und 26 BNatSchG, Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Innerhalb der Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches bzw. im Wirkungsraum des Vorhabens befindet sich kein entsprechendes Schutzgebiet.

Wasserschutzgebiete gemäß § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Heilquellschutzgebiete nach § 53 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches befindet sich kein entsprechendes Schutzgebiet.

Boden- / Baudenkmale

Derartige Flächen und Objekte sind innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches nicht bekannt. Sollten bei eventuellen Erdarbeiten entsprechende Objekte entdeckt werden, sind die zuständigen Stellen des Denkmalschutzes zu benachrichtigen.

15. Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen

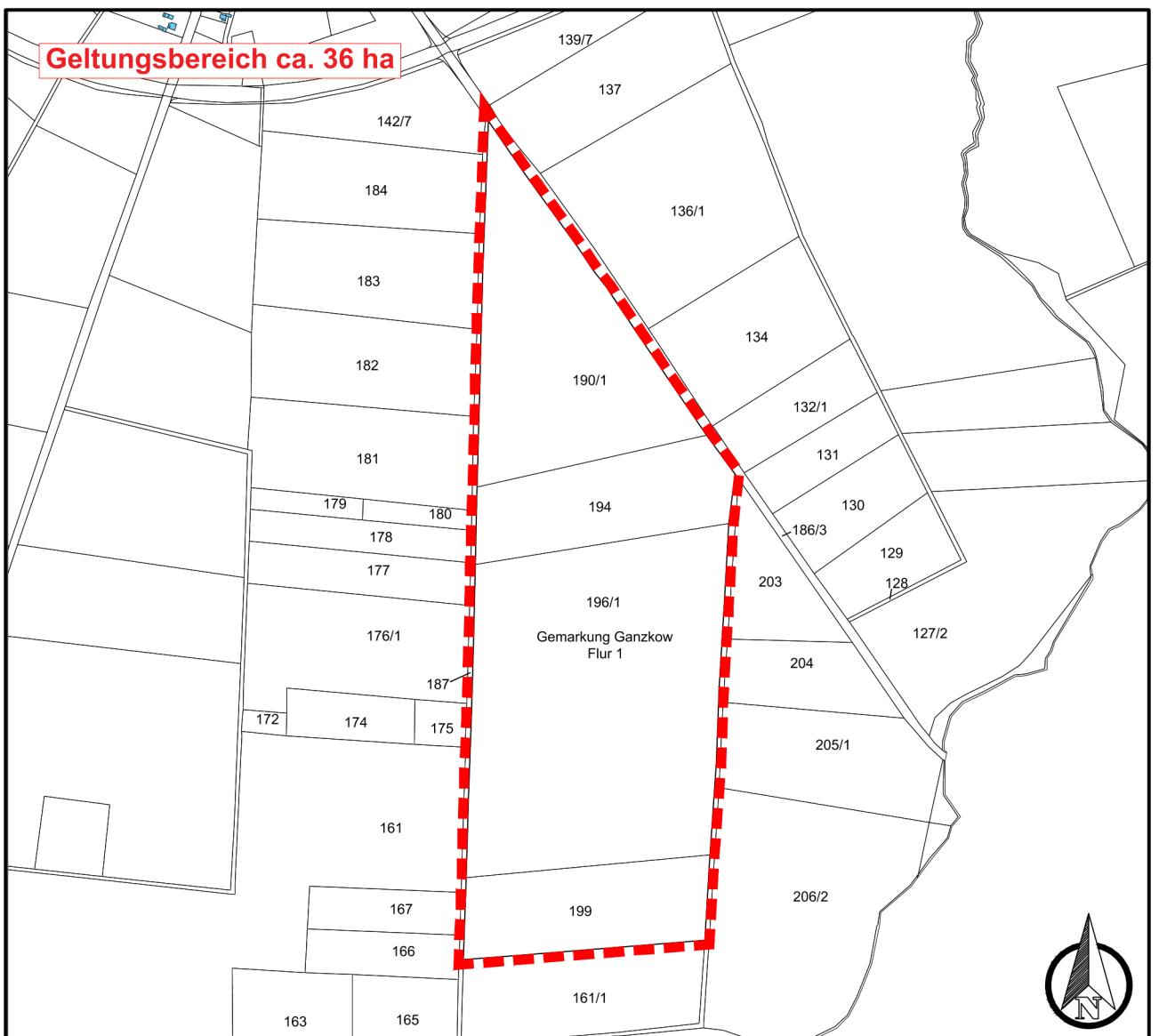
Zur Vermeidung der mit dem vorliegenden Konzept verbundenen Beeinträchtigungen, werden folgende Maßnahmen empfohlen:

V1 Bodenversiegelungen sollten weitgehend vermieden werden. Die für Zuwegungen sowie Lager- und Stellplätze benötigten Flächen sollten daher auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden. Bereits durch Verdichtung und Versiegelung vorbelasteter Flächen, wären für die Einrichtung von Lager- und Stellplätzen zu bevorzugen. Vorhandene Erschließungswege sollten genutzt und zusätzliche Erschließungswege in ungebundener Bauweise hergestellt werden. Entstandene Bodenverdichtungen sollten nach Abschluss der Baumaßnahmen gebrochen werden.

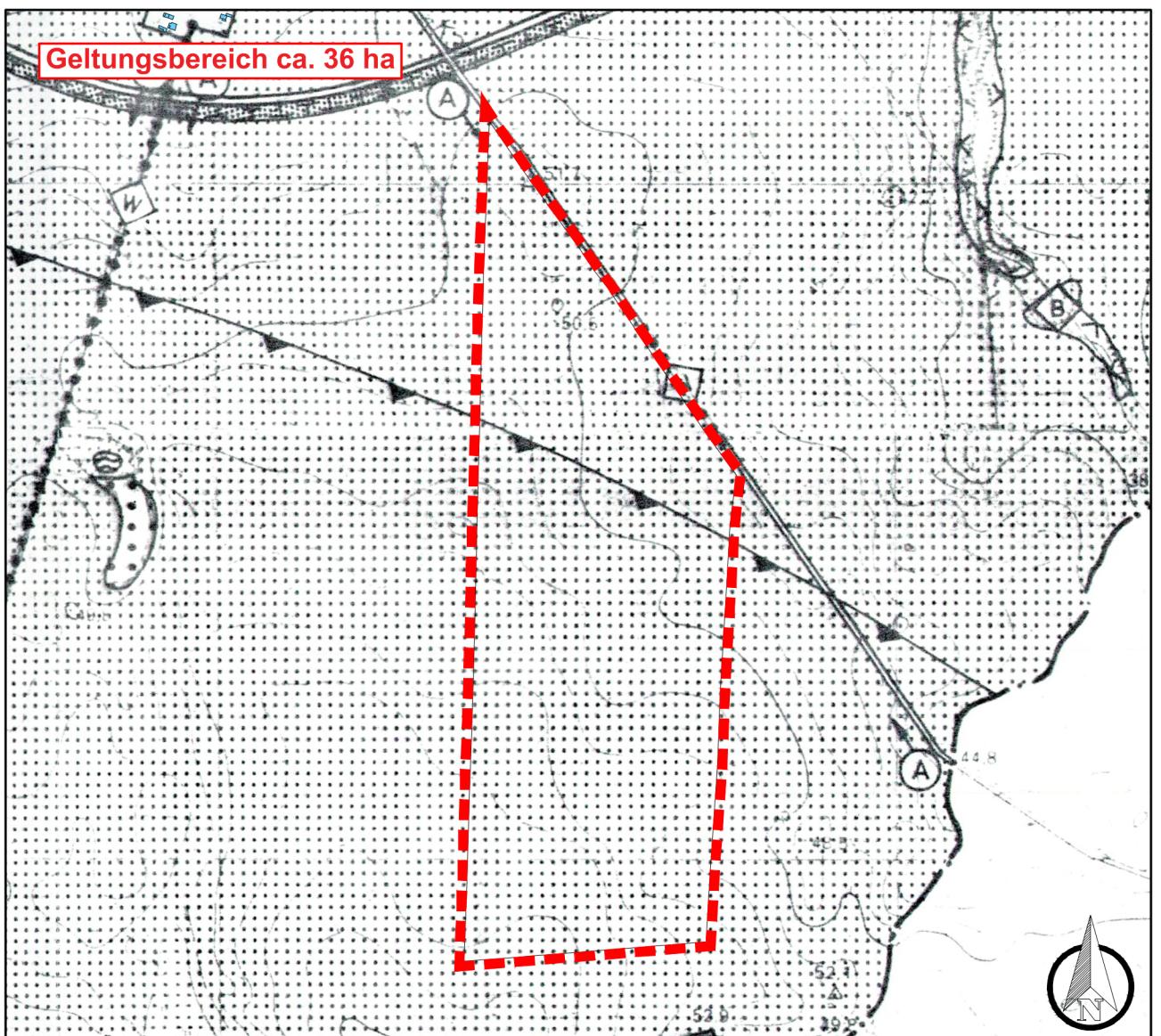
V2 Der Oberbodenabtrag sollte auf ein Minimum reduziert werden. Der Aushub von anfallendem Oberboden z.B. bei Kabelgräben sollte vor Ort getrennt gelagert und fachgerecht wieder eingebaut werden.

V3 Ein sachgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sollte beachtet werden. Es dürfen keine Stoffe verwendet werden, die Schadstoffbelastungen in das Grundwasser eintragen.

V4 Für Zufahrtswegen außerhalb der Projektfläche wird mit den Eigentümern gegebenenfalls eine Nutzungsvereinbarung geschlossen



Bebauungsplan "Batteriespeicher Rossower Weg"
der Gemeinde Brunn
Ausgrenzung



Gemeinde Brunn
... Änderung des Flächennutzungsplans
Ausgrenzung